

AUSSTELLER- BEDINGUNGEN



1. Anmeldung

Die Anmeldung bei der NoFire Experience – NOFEX (hier NOFEX) ist seitens Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anmeldungen mit Vorbehalt sowie Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular sind unwirksam. Mit seiner Anmeldung werden vom Aussteller die Aussteller-Bedingungen vollinhaltlich anerkannt und gelten sinngemäß für alle Leistungen im Rahmen der NOFEX z. B. Auf- und Abbau des Standes, Miete von Ausrüstungsgegenständen, Bereitstellung von Strom und sonstigen Einrichtungen.

2. Standmiete

Mit dem Eingang der Anmeldung und der Ausstellung der Rechnung durch die NoFire Safety GmbH (hier NOFIRE) ist der Aussteller zur Bezahlung des Standplatzes bei der NOFEX verpflichtet. Es gelten jeweils die auf dem Anmeldeformular angeführten Preise für die Dauer der NOFEX. Sämtliche Mietpreise verstehen sich als Gesamtpreise exklusive MwSt.

3. Zulassung und Platzzuteilung

Über die Zulassung von Ausstellern und der Platzzuteilung entscheidet ausschließlich die NOFIRE. Sie behält sich vor, Anmeldungen (Anbote) auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung abzulehnen. Die Platzzuteilung erfolgt allein durch die NOFIRE. Die Zulassung und damit Annahme des Angebotes erfolgt durch Übersendung der Standbestätigung. Inländische und ausländische Aussteller, deren Ausstellungsgüter dem Thema entsprechen, können zugelassen werden. Handelsvertreter und Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen ausstellen. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Produkte während der gesamten NOFEX uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung bzw. ein vorzeitiger Abbau des Ausstellungsstandes ist ausgeschlossen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen zieht einen Schadenersatz nach sich. Im Interesse der NOFEX ist die NOFIRE berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung und Platzzuweisung (Annahme des Angebotes) einen anderen Platz anzuweisen, die Größe des Platzes abzuändern oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Verringert sich hierbei die Standmiete, so wird der Differenzbetrag an den Aussteller rückerstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen die NOFIRE, sind ausgeschlossen.

4. Stornierung der Anmeldung durch den Aussteller

Bei Stornierung der Anmeldung bis 6 Wochen vor der NOFEX hat der Aussteller an die NOFIRE eine Bearbeitungsgebühr von € 100,- zu leisten. Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches verzichtet. Bei einer Stornierung innerhalb der letzten 6 Wochen beträgt die Pönale 100 % der Standgebühr, somit verfällt jeglicher Anspruch auf eine bereits bezahlte Standgebühr. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühren auch zu bezahlen sind, wenn der Ausstellungsplatz an einen Dritten weitergegeben werden kann. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt.

5. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Mit der Zulassung (Annahme des Angebotes) erhält der Aussteller eine Rechnung, die binnen 14 Tagen nach Erhalt in voller Höhe ohne jeden Abzug zu bezahlen ist. Die termingerechte Begleichung der Rechnung ist Voraussetzung für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag bei der NOFIRE eingelangt, steht es dieser ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Stand frei zu verfügen. In diesem Fall kommt Punkt 4 dieser Aussteller-Bedingungen sinngemäß zur Anwendung. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12 % Verzugszinsen p.A. ab Fälligkeit sowie 7 Euro (zuzüglich USt.) je Mahnschreiben vereinbart. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzuhalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

6. Steuern, Gebühren und Abgaben

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise, ausgenommen Steuern, Gebühren und Abgaben.

7. Anmeldegebühr, Kosten

Die Anmeldegebühr beinhaltet eine kostenlose Firmenpräsentation im Ausmaß einer A4-Seite in der Tagungsunterlage. Der Aussteller bzw. Werbepartner ist zur Bezahlung des Rechnungsbetrages verpflichtet. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Aussteller bzw. Werbepartner verpflichtet, die der NOFIRE entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen, wobei hierfür die Höchstsätze gemäß Verordnung BGBl Nr. 141/1996 i. d. G. F. oder die diese ersetzende Verordnung vereinbart werden. Davon unberührt bleiben die von den Gerichten zu bestimmenden bzw. bestimmten Klags- und Exekutionskosten.

8. Widerruf der Platzzuteilung

Die NOFIRE ist berechtigt, die erfolgte Platzzuteilung (Ausstellerzulassung, Annahme des Angebotes) zu widerrufen wenn:

1. Der Aussteller bzw. Werbepartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, oder
 2. in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Aussteller bzw. Werbepartner erfolgt oder bevorsteht, oder
 3. noch offene Forderungen aus vorangegangenen Veranstaltungen vorliegen, oder
 4. die Exponate dem Ausstellungsthema nicht oder nicht mehr entsprechen. In diesen Fällen kommt der Punkt 4. sinngemäß zur Anwendung.
- Es reicht aus, dass einer der Punkte wie oben vorliegt.

9. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die NOFEX aufgrund höherer Gewalt, Streiks, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe, z.B. Wegfall des Veranstaltungsortes, nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der NOFIRE welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der NOFEX hat die NOFIRE den Aussteller bzw. Werbepartner unverzüglich zu verständigen.

10. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände

Die Standplätze verstehen sich ohne Kojenwände und ohne Einrichtung. Die Standaufbauten der Aussteller dürfen eine Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Höhere Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Vereinbarung mit der NOFIRE möglich. Entsprechende Baupläne sind bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der NOFEX der NOFIRE vorzulegen. Glasaufbauten dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 50 cm von der Standgrenze platziert sein. Sicherheitsglas ist von dieser Regel ausgenommen. Es muss jedoch stets bei der Standausführung eine ausreichende Nutzungssicherheit für die anwesenden Personen bei der NOFEX gewährleistet werden. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller der NOFIRE zu ersetzen.

11. Technische Standeinrichtung

Strom-, Wasser-, und sonstige technische Anschlüsse sind in der Standmiete inkludiert. Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den ÖVE und den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen.

12. Ausstellen von Maschinen

Ausgestellte Maschinen müssen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherheitsverordnung (MSV) entsprechen. Bei Maschinen, Sicherheitsbauteilen oder Teilen davon, die nicht der MSV entsprechen, muss durch ein sichtbares Schild deutlich darauf hingewiesen werden.

13. Ausstellerausweise, Feedbackbögen (FBB)

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlos Namenskärtchen gemäß Anmeldung. Jeder Aussteller erhält auch einen FBB, um die NOFEX zu beurteilen und eventuell kritische Punkte für zukünftige Veranstaltungen zu erkennen und zu verbessern. Der FBB ist auszufüllen und bei Ihrem Betreuer abzugeben.

14. Werbemittel von NOFIRE

Die NOFIRE stellt auf Anforderung den Ausstellern bzw. Werbepartnern Werbemittel (Folder) zur Verfügung. Damit wird dem Aussteller bzw. Werbepartner



AUSSTELLER- BEDINGUNGEN



die Möglichkeit gegeben, seine Kunden auf die Beteiligung an der NOFEX aufmerksam zu machen und zum Besuch einzuladen.

15. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort

Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden und dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, insbesondere im Vortragssaal, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit der NOFIRE erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist die NOFIRE berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist.

16. Sonderveranstaltung - Vorführung

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen auf den Ständen bzw. auf dem Veranstaltungsgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung der NOFIRE. Die NOFIRE ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, welche zu viel Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Ablauf beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Ausstellungsstand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräuschkentwicklung ein Ausmaß von 40 dB (A), gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der NOFIRE eine höhere als die erlaubte Geräuschkentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die NOFIRE geeignete Maßnahmen - bis zur Schließung des Standes - vor.

17. Filmen und Fotografieren

Der NOFIRE wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsbereich zu fotografieren und zu filmen und für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem gesetzgebenden Unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

18. Haftung und Schadenersatz

Die NOFIRE übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten bzw. zurückgelassenen Ausstellungsgüter und Standausstattungsgegenstände. Die NOFIRE ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Die NOFIRE übernimmt keinerlei Haftung für die von Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten auf dem Gelände abgestellten Fahrzeuge. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Die NOFIRE ist klag- und schadloos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauezeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Die NOFIRE haftet nicht für eventuelle Verluste sowie für eine unrichtige oder verspätete Zustellung. Die NOFIRE haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Die NOFIRE haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch die NOFIRE oder deren vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich der NOFIRE zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen in der Tagungsunterlage wird keinerlei Haftung durch die NOFIRE übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, etc.).

19. Ausstellungsversicherung

Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Ausstellungsstand eingebrachten Gegenstände, den Ausstellungsstand und alle sonstigen Ausrüstungsgegenstände. Wird mit einem Versicherungsunternehmen eine

Versicherung abgeschlossen, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen.

20. Reinigung

Die NOFIRE sorgt für die Reinigung des Veranstaltungsbereiches. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers übernehmen von der NOFIRE zugelassene Reinigungsinstitute die Standreinigung. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. auf die Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Entsorgung vom Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

21. Transport und Parken

Ab Aufbauende sind alle Fahrzeuge von den Eingängen, Auffahrten, Feuerwehrräumen und Presseparkplätzen udgl. uneingeschränkt zu entfernen. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzstörungsfall nach sich und es steht der NOFIRE frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

22. Standbewachung

Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung durchgeführt wird. Standbewachungen sind gesondert zu beauftragen und werden zusätzlich verrechnet. Sollte der Aussteller durch Drittbewachungsunternehmen seinen Stand bewachen lassen, so hat der Aussteller der NOFIRE die Bewachung schriftlich anzuzeigen.

23. Verletzung der Bedingungen der Vereinbarung sowie der Aussteller-Bedingungen, Gesetzesverletzung

Die Bedingungen der Vereinbarung sowie die Allgemeinen Bedingungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind auch alle gesetzlichen sowie veranstaltungsbehördlichen Vorschriften. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die gesamten Ausstellungsbedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen die NOFIRE, den zugewiesenen Ausstellungsstand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen der NOFIRE und deren Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Beauftragten unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den zugehörigen Parkplatz.

24. Datenschutz

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die der NOFIRE bekannt gegebenen persönlichen Daten des Ausstellers automationsunterstützt verarbeitet und für Zwecke der Werbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen auch durch andere Unternehmen verwendet werden dürfen. Mit der Annahme der Aussteller-Vereinbarung wird der Zusendung von elektronischer Post zu Werbezwecken der NOFIRE zugestimmt. Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich, ohne Angabe von Gründen, widerrufen werden.

25. Schriftlichkeit, Gewohnheitsrecht

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

26. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Wien. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst. Weiterer Bestandteil der Aussteller-Bedingungen ist die Vereinbarung.

